

Eine mutige Tat ist fällig : Rede gehalten an der Kundgebung des Konkordats der schweizerischen Krankenkassen zugunsten des Gesetzes über die AHV am 8. Juni in Olten

Autor(en): **Bratschi, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
BEILAGE „BILDUNGSARBEIT“
MITTEILUNGSBLATT DER SCHWEIZERISCHEN ARBEITERBILDUNGSZENTRALE

HEFT 6 . Juni 1947 . 39. JAHRGANG

Eine mutige Tat ist fällig*)

Zu den Abstimmungen am 6. Juli 1947

Von Nationalrat *Robert Bratschi*

Ich danke dem Konkordat schweizerischer Krankenkassen für die kraftvolle Unterstützung, die es dem grossen nationalen Versicherungswerk angedeihen lässt. Schon im Jahre 1931 hatte ich die Ehre, neben den Herren Bundesrat Schulthess und Ständerat Schöpfer für die damalige bescheidenere Vorlage an dieser Stelle eintreten zu dürfen. Die Mehrheit des Volkes ist damals der Verwerfungsparole gefolgt. Auch die mässigen Leistungen von damals hätten unendlich viel Gutes stiften können, wenn das Gesetz angenommen worden wäre. Heute wären wir in der Lage, ausbauen zu können, statt neu beginnen zu müssen.

Indessen wollen wir doch glücklich sein, dass uns Gelegenheit geboten ist, zu einer neuen Vorlage Stellung zu nehmen, zumal diese viel weiter geht und auch besser ausgebaut ist als die damalige. Für uns alle aber muss es klar sein, dass es um die Sicherheit unserer Väter und Mütter, unserer Witwen und Waisen geschehen sein wird, wenn das Volk am 6. Juli 1947 noch einmal versagen sollte. Zu einer dritten Bewährungsprobe erhält unsere Generation sicher keine Gelegenheit mehr.

Ich erlaube mir, besonders vom Standpunkt des Unselbständig-erwerbenden etwas zu dem Gesetz zu sagen.

Ein wichtiges Kennzeichen unserer Wirtschaft ist die ausgeprägte und immer weiter gehende Arbeitsteilung. Sie führt dazu, dass der Zahl der wirtschaftlich selbständigen Personen, die wirklich in der Lage sind, selbst für die Tage der Krankheit und des Alters zu sorgen, eine ständig wachsende Zahl von Unselbständig-erwerbenden

*) Rede, gehalten an der Kundgebung des Konkordats der schweizerischen Krankenkassen zugunsten des Gesetzes über die AHV am 8. Juni in Olten.

gegenübersteht, die ausschliesslich auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen sind und deren Einkommen gerade genügt, um die Kosten des Unterhaltes einer Familie mit bescheidenen Ansprüchen zu bestreiten, solange dieses Einkommen eben fliesst. Sobald Störungen und Unterbrüche eintreten und das Einkommen ausbleibt, klopft unvermeidlich die Not an die Türe. Die Gefahr der Verarmung mit allen ihren Folgen ist da.

In dieser Lage befinden sich heute nicht nur die meisten Arbeiter, Angestellten und Beamten, sondern auch grosse Teile unserer Bauern und Gewerbetreibenden sind in Wirklichkeit wirtschaftlich nicht so stark, dass sie frei von Gefahren wären. Sie leben im Gegenteil ebenfalls in recht prekären Verhältnissen und sehen den Tagen mit grosser Sorge entgegen, in denen die Arbeitskraft versagt und das gewohnte Einkommen ausbleibt.

Für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit hat die private und staatliche Initiative weitgehend gesorgt. Unser Land verfügt über ein enges Netz von Krankenkassen, um die sich ihr Konkordat ganz besonders verdient gemacht hat. Die Wohltat, die diese Institution für unser Volk schon gebracht hat, kann kaum hoch genug geschätzt werden. Der Bund hat eine leistungsfähige Unfallversicherungsanstalt geschaffen, die einspringt, wenn das Unglück durch einen schweren Unfall in die Familie einbricht. Auf Grund der Initiative der Gewerkschaften ist sodann unter tatkräftiger Mithilfe von Bund, Kantonen und Gemeinden ein stolzes Werk der Arbeitslosenversicherung entstanden.

Die wichtigsten Ursachen von Armut und Not aber sind das Alter und der vorzeitige Tod des Ernährers. Hier klafft eine breite Lücke. Diese Lücke muss geschlossen werden. Das wird geschehen durch die Annahme des grossen Werkes der AHV.

Gewiss kann die Versicherung nicht einfach ein Geschenk sein. Niemand weiss es besser als der Arbeiter, dass ohne Opfer nichts Grosses entstehen kann. Aus eigener Kraft haben die Arbeiter ihre Organisationen geschaffen, die aus dem Leben unseres Volkes nicht mehr wegzudenken sind und die auf allen Gebieten eingreifen, wo es gilt, Armut und Not zu bekämpfen, den Grad der sozialen Gerechtigkeit zu erhöhen und damit das Fundament unseres demokratischen Staatswesens immer mehr zu festigen.

Was für die Arbeiter allgemein gilt, das gilt ganz besonders auch für die Krankenkassen. Sie wissen genau, dass keine Versicherung mehr ausgeben kann, als sie einnimmt.

Das gleiche trifft natürlich auch auf die AHV zu. Indessen sind wir heute in der bevorzugten Lage, das Beitragssystem einer andern grossen Wohlfahrtseinrichtung, der Lohn- und Verdienstersatzordnung, übernehmen zu können, mit der der Name eines grossen Solothurners, Bundesrat Obrecht, verbunden ist und bleibt. Dank dieser erprobten Einrichtung kann die AHV als monumentales

Werk aufgebaut werden, ohne dass von den Versicherten mehr verlangt zu werden braucht, als diese heute schon leisten.

Als erste Organisation unseres Landes hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund im Juli 1940 die Forderung aufgestellt, das Beitragssystem des Wehrmannsschutzes als Grundlage für die kommende Altersversicherung zu übernehmen. Es erfüllt uns mit Genugtuung und Stolz, dass der Vorschlag von andern Organisationen unterstützt und schliesslich von allen zuständigen Behörden angenommen worden ist.

Dass die Beiträge tragbar sind, ist durch die jahrelange Praxis erwiesen. Das gilt sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber. Jeder Arbeitnehmer aber weiss in Zukunft, dass sein Beitrag der Wohlfahrt und sozialen Sicherheit der eigenen Familie dient. Jedem Arbeitgeber muss es unbedingt eine Beruhigung sein, zu wissen, dass für die wirtschaftliche Sicherheit seiner Arbeiter weitgehend gesorgt ist. Für Bund und Kantone aber ist ein System von Leistungen gefunden worden, das keine neuen Steuern erforderlich macht. Gleichwohl ist die Sicherheit des Werkes in jeder Hinsicht gewährleistet. Die ergänzende Finanzierung, die nach zwanzig, bzw. dreissig Jahren notwendig werden wird, kann keine Schwierigkeiten mehr bereiten, wenn die Welt vor neuen Katastrophen, wie sie die beiden Weltkriege waren, verschont bleibt.

Besonders ist zu begrüessen, dass die Versicherung als umfassendes Werk der Solidarität aller Volkskreise mit einem allgemeinen Rechtsanspruch auf Renten aufgebaut ist. Jeder Versuch, an Stelle des Rechtsanspruches auf Renten ein irgendwie geartetes System von Unterstützungen zu setzen, würde in Kreisen der Gewerkschaften auf den schärfsten Widerstand stossen. Das sei besonders an die Adresse der Gegner gesagt, die nach bewährtem Muster kurz vor der Abstimmung mit einer Initiative vor die Öffentlichkeit treten. Diese Initiative, die schon rein inhaltlich für uns absolut unannehmbar wäre, ist übrigens nur ein Versuch, die wirkliche Absicht zu verschleiern. Ihr einziger Zweck besteht darin, das Zustandekommen jeder Versicherung zu verhindern. Diese Tarnung ist nötig, weil die Gegner sich dessen bewusst sind, dass die Volksmehrheit eine rein negative und destruktive Politik ablehnen würde. Nicht zuletzt versucht man damit den Eindruck zu erwecken, dass den 200 000 Personen, die gestützt auf die provisorische Uebergangsordnung bereits Renten beziehen, ihre Ansprüche erhalten bleiben. Demgegenüber muss mit grösstem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass das nicht zutrifft. Wird die AHV verworfen, so gehen diese alten Männer und Frauen, die Witwen und Waisen der bescheidenen Renten, die ihnen jetzt ausbezahlt werden, vollständig verlustig, während die Annahme des Gesetzes ihnen erhöhte Leistungen sichert. 200 000 Menschen ständen sofort wieder vor dem Nichts, bzw. würden an die Armen-

behörden gewiesen; Hunderttausende, die sich in den nächsten Jahren in der gleichen Lage befinden, würden sich in ihren Hoffnungen und Erwartungen betrogen sehen.

Man darf ohne Uebertreibung sagen, dass die Frage der Rentenbemessung eine denkbar wohldurchdachte und zweckvolle Lösung gefunden hat. Das Rentensystem ist elastisch und trägt den grossen wirtschaftlichen Verschiedenheiten und Bedürfnissen des Landes in glücklichster Weise Rechnung. Die Leistungen sind keineswegs so bedeutungslos, wie die Gegner behaupten. Gewiss sind die Minimalrenten niedrig. Sie kommen aber nur bei zwei Prozent der Bezüger zur Anwendung, und dort, wo sie ausgerichtet werden, bedeuten auch 480 Franken für die Einzelperson, bzw. 770 Franken für das Ehepaar eine fühlbare Hilfe.

Bei durchschnittlichen Arbeitereinkommen aber, die zwischen 3000 und 6000 Franken liegen mögen, kommen Renten in Betracht, die für Einzelpersonen zwischen 1000 und 1400 Franken, für Ehepaare zwischen 1600 und 2300 Franken liegen werden, was alles andere als belanglos ist. In vielen Fällen wird auch von Arbeitern die maximale Rente von 1500 Franken für die Einzelperson, bzw. 2400 Franken für das Ehepaar erreicht werden. Das trifft besonders dann zu, wenn die Ehefrau, die grundsätzlich ja beitragsfrei ist, vor oder während der Ehe einen Beitrag aus eigenem Arbeitseinkommen entrichtet hat. Dieser Beitrag wird bekanntlich bei Bemessung der Rente zum Beitrag des Mannes hinzugezählt.

Ein Schmuckstück des Gesetzes ist der verhältnismässig gute Ausbau der Hinterlassenenrenten. Witwen mit Kindern erhalten einen Anspruch auf Renten ohne Rücksicht auf ihr Alter. Die Waisenrente ist so gestaltet, dass die Waisen von Versicherten mit bescheidenem Einkommen von 3500 bis 4000 Franken bereits das Maximum von 360 Franken für einfache Waisen und 540 Franken für Doppelwaisen erhalten werden.

Grosse Bedeutung messen wir als Arbeitnehmer der Tatsache bei, dass der Gesetzgeber auf die Verhältnisse der bereits versicherten Personen Rücksicht genommen hat. Hier ist ein besonders grosser Fortschritt gegenüber der Vorlage des Jahres 1931 zu verzeichnen. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass der Gedanke der Versicherung erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Mehr als 400 000 Männer und Frauen unseres Landes sind in autonomen Pensionskassen oder Gruppenversicherungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod mehr oder weniger gut versichert. Mehr als zwei Drittel davon sind Arbeiter und Angestellte privater Betriebe in Industrie und Gewerbe, der Rest entfällt auf das Personal von Bund, Kantonen und Gemeinden und anderer öffentlicher Unternehmungen.

Alle diese Versicherten haben der AHV gegenüber wohl die gleichen Pflichten zu erfüllen wie jeder andere Bürger, was durch-

aus in Ordnung ist; sie kommen aber auch ohne Einschränkung in den Genuss aller Rechte, die die AHV bietet. Viele der bestehenden Kassen sind noch schwach. Sie werden durch das Zusammenwirken mit der AHV gestärkt werden. Bei nicht wenigen Kassen sind die Leistungen sehr bescheiden; kombiniert mit der AHV, werden sich diese Leistungen ohne Erhöhung der Beiträge bedeutend verbessern lassen. Die im Gesetz vorgesehene Anerkennung dieser Kassen bietet fast beliebige Möglichkeiten der Anpassung. Jede Kasse wird leicht die für sie geeignetste Lösung finden, und zwar ohne technische oder administrative Komplikation und ohne dass sie etwas von ihrer Selbständigkeit preisgeben müsste. Gegenteilige Behauptungen entsprechen in keiner Weise den Tatsachen. Von besonderer Bedeutung ist, dass die schwierige Frage der Versicherung der Teuerungszulagen in Zusammenarbeit mit der AHV auf dem Wege der Anerkennung für jede Kasse verhältnismässig leicht lösbar wird. Will eine Kasse auf die Anerkennung durch die AHV verzichten, so steht ihr das vollständig frei. Für das Mitglied dieser Kasse entsteht dann allerdings der Zustand der Doppelversicherung, der auf dem einfachern Wege der Anerkennung vermieden würde. Aber auch ohne die Anerkennung lassen sich annehmbare Lösungen finden, bei denen die Rechte der Mitglieder in allen Teilen gewahrt werden. Das Gesetz lässt der privaten Versicherung noch einen weiten Spielraum, und es wäre zu wünschen, dass hievon möglichst viel Gebrauch gemacht wird.

Ein Werk von der Grösse und Bedeutung der AHV stellt schwer zu lösende Probleme. Durch das Zusammenwirken aller Gutgesinnten ist es gelungen, die Aufgabe zu meistern. Dem Bundesrat, vorab dem Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements, Herrn Bundesrat Dr. Stampfli, sowie den andern beteiligten Departementen und ihren Mitarbeitern kommt ein sehr grosses Verdienst zu. Auch das Parlament hat die Probe bestanden.

Bewähren muss sich jetzt das Volk, das dieses Mal nicht versagen darf. Die Rückwirkungen in sozialer und politischer Hinsicht wären nicht zu übersehen.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, ein Wort an die junge Generation. Es ist menschlich zu verstehen, dass man sich in der Jugend weniger mit den Fragen befasst, die sich im Alter stellen. Indessen kommt die Zeit für jeden, wo das anders wird. Würden die jeweiligen Jungen immer interesselos bleiben, so wären die jeweiligen Alten nie vor Not und Armut geschützt. Die Jungen von gestern aber sind die Alten von heute, und die Jungen von heute werden die Alten von morgen sein. Und das Morgen ist bald da!

Die junge Generation ist jedoch auch als solche stark an dem Gesetz interessiert. Heute haben wir Hochkonjunktur. Alle Hände sind voll beschäftigt. Es war nicht immer so. Es ist anzunehmen,

dass es auch nicht immer so bleiben wird. Die Zustände der dreissiger Jahre sind noch nicht vergessen. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass sich die Alten aus dem Produktionsprozess in Ehren und ohne Not zurückziehen können. Das gilt sozusagen für alle Berufe. Eine angemessene Rente, wie sie durch die AHV geboten wird, erleichtert diesen Rückzug aus dem Erwerbsleben. Die alten Arbeiter werden nicht mehr gezwungen sein, den jungen den Zutritt zu den Arbeitsplätzen zu versperren. Bauern und Gewerbetreibende können sich an ihrem Lebensabend die verdiente Ruhe gönnen und dem Sohn das Heimwesen, bzw. das Gewerbe übergeben.

Noch mehr als das: die AHV wird im Laufe der Zeit jährlich viele Hunderte von Millionen Franken an Renten ausbezahlen. Diese Renten werden fast restlos in die Wirtschaft fliessen. Sie werden im Auf und Ab des wirtschaftlichen Lebens ausgleichend wirken, das heisst möglichen Kriseneinbrüchen die Spitze brechen. Zehntausende von Jungen werden Arbeit und Verdienst finden, um die Güter herzustellen, die von den Alten gebraucht werden, um angemessen leben zu können. Die Sicherheit des Alters bedeutet also die Wohlfahrt der Jugend. Die AHV wird das grösste soziale Werk sein, das die Schweiz je in Angriff genommen hat. Ihre wirtschaftliche Bedeutung aber ist nicht viel weniger gross als die soziale.

Die menschliche Gesellschaft mag wirtschaftlich immer sich einrichten, wie sie das für richtig hält: immer werden die Jungen, das heisst die in der Vollkraft der Jahre stehende Generation, die Alten irgendwie tragen müssen. Die Jugend kann diese Pflicht, der sie sich nie entziehen kann, in unwürdiger Weise erfüllen: durch das Armenhaus, das Almosen, die Sammelbüchse. Sie kann und soll es aber in würdiger Weise tun

durch den Anspruch auf eine angemessene Rente, durch das Recht zum anständigen Leben auch im Alter, wie es durch die AHV geschaffen werden soll.

Das Schweizervolk darf am 6. Juli 1947 nicht ein zweites Mal versagen!

Es muss auch bereit sein, durch Annahme der Wirtschaftsartikel die verfassungsmässige Grundlage für eine Ordnung unserer Wirtschaft zu schaffen, die den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft entspricht.

Das Volk muss den Willen und die Kraft besitzen, durch Zustimmung zur AHV seinen schwächsten Gliedern zu helfen und das Ganze auf eine Stufe höherer sozialer Gerechtigkeit zu bringen.

Nach dem zweiten Weltkrieg ist eine mutige Tat fällig. Das Schweizervolk muss JA sagen. AHV und Wirtschaftsartikel müssen wuchtig angenommen werden.